

Verfahren

Damit Ihnen eine Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis erteilt werden kann, müssen Sie einen Antrag stellen. Das Antragsformular können Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde erhalten oder Sie können es sich auf unserer Internet-Seite

www.landkreis-fulda.de

herunterladen. Gerne senden wir Ihnen auch ein Antragsformular per Post zu.

Der Antrag kann auf dem Postweg mit dem Original-Gutachten direkt an uns geschickt werden.

Unsere Adresse lautet:

Landkreis Fulda
Fachdienst Straßenverkehr
Zulassungsbehörde
Gerloser Weg 22
36039 Fulda

Es ist **nicht erforderlich, dass Sie die Unterlagen persönlich abgeben**. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Bearbeitungszeit zu verkürzen, indem Sie Ihre Unterlagen vorab per Fax (Nr. 0661-8868-75) oder per e-Mail (zulassungsbehoerde@landkreis-fulda.de) an uns senden. Wir können dann bereits prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind und bei Fragen direkt mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Weitere Fragen beantworten wir gerne unter

Tel.-Nr.: (0661) 8668-58

oder

per e-mail: zulassungsbehoerde@landkreis-fulda.de

Sollten Sie Ihren Antrag persönlich bei uns abgeben wollen, bitten wir Sie, einen Termin unter der o.g. Telefonnummer zu vereinbaren.

Zulassungsbehörde im Landkreis Fulda

Verfahren für die Erteilung einer Einzelgenehmigung / Einzelbetriebserlaubnis

Herausgeber:
Landkreis Fulda
Wörthstraße 15
36037 Fulda
www.landkreis-fulda.de

Redaktion:
Fachdienst Straßenverkehr
Tel.: (0661) 8668-58
e-mail: zulassungsbehoerde@landkreis-fulda.de



Allgemeine Information

Durch die Einführung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) und die gleichzeitige Neufassung des § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zum **29.04.2009** hat sich das **Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge geändert.**

In Hessen werden diese Aufgaben von zwei Bündelungsbehörden in den Landkreisen Fulda und Marburg-Biedenkopf wahrgenommen.

Der Landkreis Fulda wird als Genehmigungsbehörde tätig für:

- die Stadt Kassel
- den Landkreis Kassel
- den Landkreis Waldeck-Frankenberg
- den Landkreis Schwalm-Eder
- den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- den Landkreis Werra-Meißner
- den Landkreis Fulda
- den Landkreis Vogelsberg
- den Main-Kinzig-Kreis
- den Wetteraukreis

Anträge auf Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis können von der für den Wohnsitz zuständigen Zulassungsbehörde angenommen und entsprechend weitergeleitet werden.

Es ist ebenfalls möglich, den Antrag direkt bei der Genehmigungsbehörde des Landkreises Fulda zu stellen.

Der vollständige Antrag sowie die entsprechenden Gutachten **sind im Original vorzulegen.**

Eine Übermittlung der Unterlagen **vorab** per Fax oder e-mail ermöglicht eine schnellere Bearbeitung.

Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FVG

Für die Zulassung eines **Neufahrzeuges (der Klassen M*, N* und O*)**, für das **keine Typgenehmigung vorliegt**, kann eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV beantragt und erteilt werden.

Dem Antrag auf Einzelgenehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gutachten einer Technischen Prüfstelle / eines Technischen Dienstes nach § 13 EG-FGV
- Kopie des Kaufvertrages oder der Rechnung als Eigentumsnachweis
- Kopie des Ausweisdokumentes des Antragstellers
- bei juristischen Personen: Kopie des Gewerberegisterauszuges
- bei Einfuhr aus einem Nicht-EU-Land und gleichzeitiger Ausstellung einer ZB II (Fahrzeugbrief):
zusätzlich eine Zollunbedenklichkeitsbescheinigung

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erfolgt die Erteilung der Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV durch die Genehmigungsbehörde **bei gleichzeitiger Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief).**

* Klasse M = Fahrzeuge zur Personenbeförderung
Klasse N = Fahrzeuge zur Güterbeförderung
Klasse O = Anhänger

Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 19 StVZO i.V.m. § 21 StVZO

Für die Zulassung aller übrigen **neuen oder gebrauchten Fahrzeuge, für die keine Typgenehmigung vorliegt**, kann eine Einzelbetriebserlaubnis nach § 19 StVZO i.V.m. § 21 StVZO beantragt und erteilt werden.

Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gutachten einer Technischen Prüfstelle nach § 21 StVZO
- Kopie des Ausweisdokumentes des Antragstellers
- bei juristischen Personen: Kopie des Gewerberegisterauszuges

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erfolgt die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis nach § 19 StVZO i.V.m. § 21 StVZO durch die Genehmigungsbehörde.

Die erteilte Einzelbetriebserlaubnis nach § 19 StVZO i.V.m. § 21 StVZO ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen.

Die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) erfolgt durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens.